

FB Mathematik und Informatik
Prüfungsbüro

Arnimallee 14
14195 Berlin

Telefon +49 30 838 75453
Fax +49 30 838 75454
E-Mail zentiks@imp.fu-berlin.de
Internet www.mi.fu-berlin.de

Berlin,

Anmeldung zum Studienabschluss
(Masterstudiengang Bioinformatik)

Auf Grundlage der laut Paragraph 6, Absatz 1 der Prüfungsordnung vom 20.06.2007
(Amtsblatt 53/2007 vom 06.09.2007) vollständig eingereichten Unterlagen meldet

Herr/Frau
Matrikelnummer
am

den Studienabschluss an.

Unterschrift

Vorsitzender des Prüfungsausschusses Bioinformatik
(Univ.-Prof. Dr. A. Pries)

Datum

Prüfungsordnung vom 20.06.2007 (Amtsblatt 53/2007 vom 06.09.2007)

§ 6 Studienabschluss

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß § 4 Abs. 1 dieser Ordnung in Verbindung mit § 3 der Studienordnung geforderten Leistungen nachgewiesen sind. Dem Antrag auf Zulassung zum Studienabschluss sind entsprechende Nachweise beizufügen. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) Soweit Module gemäß § 3 Abs. 2 der Studienordnung in einem Umfang absolviert worden sind, der die geforderten 120 Leistungspunkte überschreitet, werden nach Maßgabe von § 3 Abs. 4 der Studienordnung mit den besten Modulnoten für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen.

(3) Aufgrund der bestandenen Prüfung erhalten die Studentinnen und Studenten ein Zeugnis, eine Urkunde sowie ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version, Anlagen 2 bis 5). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt.

§ 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Es sind insgesamt Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten nachzuweisen, davon 30 Leistungspunkte für die Masterarbeit.

(2) Die in den Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen.